



ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG
 BEBAUUNGSPLAN FÜR DAS GELÄNDE
 „LÄMMERGRABEN“ IN ST.WENDEL
 STADTTEIL WINTERBACH

Erklärung

- | <u>B E B A U U N G S P L A N</u> | |
|--|--|
| (Satzung) | |
| der Kreisstadt St. Wendel
für das Gelände | |
| Nr. 6 "Lämmergraben" Stadtteil Winterbach | |
| <p>Die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 34) in der Fassung vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949) gem. § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Stadtrates vom 21.7.1982 beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung über den Beschuß des Stadtrates zur Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgte am 24.6.1982.</p> <p>Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 und 7 des BBauG und der BauNVO in der Fassung vom 15.9.1977.</p> | |
| 1. Geltungsbereich des Bebauungsplanes | lt. Plan |
| 2. Art der baulichen Nutzung | |
| 2.1 Baugebiet | Gewerbegebiet (GE) |
| 2.1.1 zulässige Anlagen | n.d.BauNVO § 8/2 |
| 2.1.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen | n.d.BauNVO § 8/3 |
| 2.2 Baugebiet | |
| 2.2.1 zulässige Anlagen | |
| 2.2.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen | |
| 2.3 Baugebiet | |
| 2.3.1 zulässige Anlagen | |
| 2.3.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen | |
| 2.4 Baugebiet | |
| 2.4.1 zulässige Anlagen | |
| 2.4.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen | |
| 3. Maß der baulichen Nutzung | |
| 3.1 Zahl der Vollgeschosse (Z) | lt. Plan |
| 3.2 Grundflächenzahl (GRZ) | lt. Plan |
| 3.3 Geschoßflächenzahl (GPZ) | lt. Plan |
| 3.4 Baumassenzahl (BMZ) | entfällt |
| 3.5 Grundflächen der baul. Anlagen | entfällt |
| 4. Bauweise | entfällt |
| 5. Überbaubare Grundstücksflächen | lt. Plan |
| 6. Nicht überbaubare Grundstücksflächen | lt. Plan |
| 7. Stellung der baulichen Anlagen | entfällt |
| 8. Mindestgröße der Baugrundstücke | entfällt |
| 9. Mindestbreite der Baugrundstücke | entfällt |
| 10. Mindesttiefe der Baugrundstücke | entfällt |
| 11. Höhenlage der baul. Anlagen (Maß von OK Straßenkrone Mitte Haus bis OK Erdgeschoßboden) | lt. Straßenprojekt und Einweisung |
| 12. Flächen für Nebenanlagen, die aufgrund anderer Vorschriften für die Nutzung von Grundstücken erforderlich sind | entfällt |
| 12.1 Spiel-, Freizeit- und Erholungsflächen | entfällt |
| 12.2 Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken | innerh. der überbaub. Fläche und nach § 23 Abs. 5 BauNVO |
| 12.3 Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf die Baugrundstücke | entfällt |
| 13. Flächen für den Gemeinbedarf | entfällt |
| 14. Überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehene Flächen | entfällt |
| 15. Flächen, auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude, die mit Mitteln des sozialen Wohnungsbaus gefördert werden könnten, errichtet werden | entfällt |
| 16. Flächen, auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude errichtet werden dürfen, die für Personengruppen mit besonderem Wohnbedarf bestimmt sind | entfällt |
| 17. den besonderen Nutzungszweck von Flächen, der durch besondere städtebauliche Gründe erforderlich wird | entfällt |
| 18. Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung | lt. Plan |
| 19. Verkehrsflächen, sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, wie Fußgängerbereiche, Flächen für das Parken von Fahrzeugen sowie den Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen | lt. Plan |
| 20. Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen | lt. Straßenprojekt |
| 21. Versorgungsflächen | entfällt |
| 22. Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen | lt. Plan |
| 23. Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen, sowie für Anlagerungen | entfällt |
| 24. Öffentliche und private Grünflächen wie Parkanlagen, Bäuerlein, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe | entfällt |
| 25. Wasserflächen sowie die Flächen für die Wasserswirtschaft, für Hochwasserschutzanlagen und für die Regelung des Wasserabflusses, soweit diese Festsetzungen nicht nach anderen Vorschriften getroffen werden können | entfällt |
| 26. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erdien und anderen Bodenschätzen | entfällt |
| 27. Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft | entfällt |
| 28. Flächen für die Errichtung von Anlagen für die Kleintierzucht, wie Ausstellungs- und Zuchtanlagen, Zwinger, Koppeln und der gleichen | entfällt |
| 29. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung der Landschaft, soweit solche Festsetzungen nicht nach anderen Vorschriften getroffen werden können | entfällt |
| <p>30. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungssträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen</p> <p>31. Flächen für Gemeinschaftsanlagen für bestimmte räumliche Bereiche wie Kinderspielplätze, Freizeiteinrichtungen, Stellplätze und Garagen</p> <p>32. Gebiete, in denen bestimmte, die Luft erheblich verunreinigende Stoffe nicht verwendet werden dürfen</p> <p>33. Die von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung, die Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsgesetzes, sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden Vorkehrungen</p> <p>34. Für einzelne Flächen oder für ein Bebauungsgebiet oder Teile davon mit Ausnahme der für land- oder forstwirtschaftliche Nutzungen festgelegten Flächen</p> <p>a) das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
b) Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern</p> <p>35. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind</p> | |
| <u>Aufnahme von Festsetzungen</u> | |
| <p>Über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen aufgrund des § 9 Abs. 4 BBauG in der Fassung vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949) sowie in Verbindung mit § 113 Abs. 6 der Landesbauordnung (LBO vom 19.3.1980)</p> <p>keine</p> | |
| <u>Aufnahme von Festsetzungen</u> | |
| <p>Über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern aufgrund des § 9 Abs. 4 BBauG in der Fassung vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949) sowie in Verbindung mit § 113 Abs. 2 der Landesbauordnung (LBO vom 19.3.1980)</p> <p>keine</p> | |
| <u>Kennzeichnung von Flächen gem. § 9 Abs. 5 BBauG</u> | |
| <p>1. Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen erforderlich sind</p> <p>2. Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind</p> <p>3. Flächen, unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind</p> | |
| <u>Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gem. § 9 Abs. 6 BBauG in der Fassung vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949)</u> | |
| <p>keine</p> | |
| <p>Dieser Bebauungsplanentwurf hat mit der Begründung gemäß § 2a Abs. 6 BBauG für die Dauer eines Monats in der Zeit vom 21.1.1983 bis einschließlich 21.2.1983 zu jedermann's Einsicht öffentlich ausgelegt. Ort und Auslegung wurden am 12.1.1983 mit dem Hinweis ortsüblich bekanntgemacht, daß Bedenken und Anregungen während dieser Auslegungsfrist vorgebracht werden können.</p> | |
| 
<p>St. Wendel, den 5.5.1983
Der Bürgermeister</p> <p><i>J. W.</i></p> | |
| <p>Der Stadtrat hat am 5.5.1983 den Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.</p> | |
| 
<p>St. Wendel, den 5.5.1983
Der Bürgermeister</p> <p><i>J. W.</i></p> | |
| <p>Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG genehmigt.</p> | |
| <p>SAARLAND
Der Minister
für Umwelt, Raumordnung
und Bauwesen</p> | |
| <p>Saarbrücken, den 3.10.1983
Der Minister
für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen</p> | |
| <p><i>Würker</i>
Dipl.-Ing. (FH) Dipl.-Ing. (FH)
Die Genehmigungsverfügung des Herrn Ministers für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen vom 22.10.1983 gem. § 12 BBauG ist am 22.10.1983 10.10.1983
ortsüblich bekanntgemacht worden, mit dem Hinweis auf Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes und der Begründung. Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.</p> | |
| <p>St. Wendel, den 22.10.1983
Der Bürgermeister</p> | |